

Sicherungsübereignungserklärung

zwischen der

**AOK Bremen/Bremerhaven
Bürgermeister-Smidt-Str. 95
28195 Bremen**

(im Folgenden: AOK)

und

Name des Leistungserbringers

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

IK (IK-Zeichen)

(im Folgenden: Leistungserbringer)

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Sicherungsübereignungserklärung bezieht sich auf alle Versorgungsleistungen im Rahmen von Versorgungspauschalen des Vertrags über die Versorgung der Versicherten mit Bildschirmlesegeräten und Vorlesesystemen. Sie regelt die Sicherstellung der Erfüllung der aus diesen Versorgungspauschalen entstandenen Verpflichtungen des Leistungserbringers im Falle der Insolvenz, der Betriebsaufgabe oder –veräußerung.
- (2) Treten die Insolvenz, der Betriebsaufgabe oder –veräußerung nicht ein, bleiben die Regelungen des Rahmenvertrags über die Einzelheiten der Versorgung nach § 127 SGB V und die hiermit verbundenen Verpflichtungen des Leistungserbringers von dieser Sicherungsübereignungserklärung unberührt.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Der Leistungserbringer ist dem Vertrag zur Versorgung unserer Versicherten mit Blindenhilfsmitteln und elektronisch vergrößernden Sehhilfen (LEGS xx 04 260) beigetreten.

§ 3 Sicherungsgegenstand

- (1) Sicherungsgegenstand sind alle Hilfsmittel, die vom Leistungserbringer im Rahmen einer Versorgungspauschale nach Anlage 2 dieses Vertrages abgegeben und mit der AOK abgerechnet wurden und sich beim Versicherten im Einsatz befinden.
- (2) Wurde im Zusammenhang mit einer Reparatur oder dem Verlust des Hilfsmittels nach des Vertrags während des Versorgungszeitraums ein anderes als das ursprünglich gelieferte Hilfsmittel abgegeben, wird das zuletzt abgegebene Hilfsmittel Sicherungsgegenstand.
- (3) Hilfsmittel, die unter dem Eigentumsvorbehalt Dritter stehen, dürfen der AOK nicht in Rechnung gestellt werden und dürfen nicht als Sicherungsgegenstand eingesetzt werden. Mit der Rechnungsstellung bestätigt der Leistungserbringer, dass das Hilfsmittel in seinem Eigentum steht.

§ 4 Inhalt und Umfang der Sicherungsübereignung

- (1) Die Sicherungsübereignung soll die Erfüllung der aus den Versorgungspauschalen entstandenen Verpflichtungen dieses Vertrages (z.B. Durchführung von Reparaturen, Ersatzbeschaffung, Sicherstellung der Nachlieferung von Zubehör, Verbrauchsmaterial und Ersatzteilen) während des gesamten Versorgungszeitraums im Falle der Insolvenz, der Betriebsaufgabe oder –veräußerung sicherstellen.
- (2) Zur Sicherstellung der Verpflichtungen überträgt der Leistungserbringer das Eigentum am Sicherungsgegenstand auf die AOK.
- (3) Die AOK wird vom Sicherungsgegenstand nur im Falle der Insolvenz, der Betriebsaufgabe oder –veräußerung Gebrauch machen.
- (4) Eine Verwertung des Sicherungsgegenstands ist frühestens am Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder am letzten Tag vor Betriebsaufgabe bzw. -veräußerung möglich.

§ 5 Zeitpunkt der Sicherungsübereignung

- (1) Das Eigentum am Sicherungsgegenstand geht mit der Übergabe an den Versicherten und der anschließenden Bezahlung des Hilfsmittels auf die AOK über.
- (2) Bei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses laufenden Versorgungspauschalen geht das Eigentum am Sicherungsgegenstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an die AOK über, sofern sich die Hilfsmittel noch beim Versicherten im Einsatz befinden.
- (3) Bei Ablauf des Versorgungszeitraums der Versorgungspauschale oder bei Rückholung aus anderem Gründen (z.B. Tod des Versicherten) geht das Eigentum am Sicherungsgegenstand wieder auf den Leistungserbringer über.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Bremen, den 01.05.2015

AOK Bremen/Bremerhaven

Name Leistungserbringer